

sten creditori, oder dem jenigen unter den credicoren/ oder auch einem frembden/ welcher das meiste in bahrem gelde oder in gewissen terminen dafür geben oder bezahlen wolle/ eingereumet werden sollen. Wie auch 4. nach dem im Nordstrande neben dem landrechte unterschiedene constituciones und bescheide publicires/ welche bey verhörung vorkommender sachen in obacht müssen genommen werden/ daß derhalben solche Fürstl. constituciones und bescheide sollen in ein buch registriret werden/ und wenn die gerichte gehalten werden/ dieselbe beyhanden seyn sollen.

Daneben haben auch J. F. Gn. den 31. Maij An. 1625. den Nordstrandsdingern eine besondere teichordnung vorgestellet / und darinn befohlen / 1. daß die eigenere/ besitzere/ oder pfandeinhabere / sie sein außs oder einländisch/ ungeachtet des contract, so ein anders im munde führen möchte/ ihre teiche und damme/ schleuse/ sthlen und deren zuge/ nach nothdurfft sollen im wolstande bringen/ 2. und ob wol rechtens/ daß wann länderey verheuret/ und dabey bedungen/ daß der heurman den teich solle machen / so sollen doch die verheuer sich nicht darauff verlassen/ sondern die reparation ihnen selber angelegen seyn lassen/ auch 3. das/ weiln An. 1626. eine einsede im Wilwormer Alten Kleinen loge müsse fürgenommen werden / demnach den eigenern / welche dazu die länderey hergeben müssen/ gebührende zahlung solle geschehen/ und solcher einsatz nicht auff des ganzen landes / sondern allein deren unkosten/ zu welchen sicherheit sie gereicht/ solle verrichtet werden/ und 4. die mittelsteiche noch vor Bartholomæi sollen in bestand gebracht werden / daß 5. die erde zu den teichen zusoderst außser teiches solle geholet/ und deßwegen spetekdige sollen gemachet werden / und da es nicht thunlich/ selbige entweder von den benachbarten halgen/ oder binnen teiches mädge genommen werden / doch soll den eigenern dafür billige zahlung geschehen/ die abspetung ordentlich fürgenommen/ und verschung gethan werden/ daß die fruchtbare ländereyen allerdings mögen verschonet werden / und das 6. von den teichvögten und teichrichtern wider den seumhafften teichern mittelst gewöhnlicher außspandung oder außgiessung des Feners/ oder mit deren antheil teiches andern zu verdingen solle verfahren werden/ und haben J. F. Gn. verwilliget/ daß was das verdingete werck kosten werde/

de/